

Richtlinien „Kindertagespflege im Kreis Höxter“

(Stand 01.08.2022)

1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Kindertagespflege

- (1) Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kindertagespflege soll
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll erreicht werden, dass die Kindertagespflege neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Leistungsangebot vorhält. Dabei sollen die Betreuung in Kindertagespflege und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen.

2. Erlaubnispflicht in der Kindertagespflege

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf es einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) wer ein oder mehrere Kinder
 - außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
 - während eines Teils des Tages
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich
 - gegen Entgelt
 - länger als 3 Monate

betreuen will.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist es, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
 - a) ihren Hauptwohnsitz im Kreis Höxter haben und
 - b) bei Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.Bei Antragstellung ist über die Arbeit/Ausbildungszeiten eine Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungs- bzw. Maßnahmenträgers vorzulegen.

Darüber hinaus muss das Kind von einer Kindertagespflegeperson (Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen) oder von einer Kinderbetreuerin/einem Kinderbetreuer (Betreuung im Haushalt der Eltern) betreut werden.

- (2) Außerdem wird die Förderung gewährt, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes, für welches sie beantragt wird, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die Förderung wird jeweils bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gewährt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Zum Wohle des Kindes und um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten, soll der Gesamtumfang der Kindertagespflege 3 Monate nicht unterschreiten.
- (6) Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereiches wohnenden Kindertagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege, Einverständniserklärung zum Austausch) des für sie zuständigen Jugendamtes angefordert.

4. Förderleistungen

- (1) Für jedes betreute Kind wird der Kindertagespflegeperson bzw. der Kinderbetreuerin/dem Kinderbetreuer entsprechend der Betreuungszeit und Qualifikation die in der Anlage dieser Richtlinie festgesetzte monatliche Geldleistung gewährt.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson bzw. der Kinderbetreuerin / des Kinderbetreuers,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich um 1 % angepasst.

- (3) Nachgewiesene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.
- (4) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson/Kinderbetreuerin bzw. dem Kinderbetreuer und den Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen 5,10,15, 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Betreuungsstunden pro Woche wählen, wobei eine Betreuung zwischen 6:00 Uhr und 20.00 Uhr berücksichtigt wird.

Eine Betreuung von Kindern zwischen 20.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens sowie am Wochenende wird nur dann gefördert, wenn sie aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern erforderlich ist und dem Wohl des Kindes entspricht.

- (5) Betreuungszeiten zwischen 6:00 – 7:00 Uhr, nach 17:00 Uhr sowie Übernachtbetreuung von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden im besonderen Maße finanziell honoriert. In diesen nachgewiesenen Zeiten erhöht sich die laufende Geldleistung entsprechend der in den „Fördergrundsätzen des § 48 KiBiz zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten“ festgelegten Geldleistung. Die Höhe wird mit 1,50€ pro Stunde zusätzlich zur laufenden Geldleistung vergütet. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich.
- (6) Die Eingewöhnung startet ab Vertragsbeginn und wird zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern individuell festgelegt. Als Orientierungshilfe soll das Berliner Eingewöhnungsmodell dienen.
- (7) Für Elterngespräche sowie mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden pauschal eine Betreuungsstunde für jedes zugeordnete Kind und Woche gewährt.
- (8) Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen soll die Bildungsarbeit der Kindertagespflegepersonen und die Bildungsprozesse der Kinder begleiten und unterstützen. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§18 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung). Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses Ihres Kindes (§ 9 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung).
- (9) Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt, sofern die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügt und eine Platzreduzierung vorgenommen wird.
- (10) Der Kreis Höxter erstattet Kindertagespflegepersonen bzw. Kinderbetreuerinnen/ Kinderbetreuern, die ihren Hauptwohnsitz im Kreis Höxter haben und ein Kind aus dem Kreis Höxter in Kindertagespflege betreuen, 80% der nachgewiesenen Teilnehmergebühren für den erfolgreichen Abschluss an einem Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen.
- (11) Die festgesetzte Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson bzw. der Kinderbetreuerin/dem Kinderbetreuer ab Betreuungsbeginn, frühestens aber ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen beim Jugendamt gewährt. Die Zahlung erfolgt zum 15. eines Monats. Beginnt ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, wird die Geldleistung anteilig berechnet.
- (12) Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. einzustellen, wenn
 - a) dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Kindertagespflegeperson bzw. die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer nicht (mehr) geeignet ist oder
 - b) die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht.

5. Randzeitenbetreuung

- (1) Randzeiten sind die Zeiten, die nicht durch Angebote der Kindertagesbetreuung abgedeckt werden können. Sie sind nur vor oder nach der Öffnung der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, dem Unterricht oder im Anschluss an die offene Ganztagsbetreuung möglich. Der Bedarf an Randzeitenbetreuung muss

entsprechend nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Kindertagespflege ist gemäß § 24 SGB VIII zu prüfen. Der Gesetzgeber erwartet ein bedarfsgerechtes Angebot. Randzeitenbetreuung wird für ein Kindergartenjahr/Schuljahr bewilligt. Danach werden die Voraussetzungen zur Bewilligung erneut geprüft.

Die Randzeitenbetreuung soll vorrangig durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis erfolgen. Diese kann durch die Fachberatung vermittelt werden. Die Betreuung kann im Haushalt der Eltern, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt hierbei 5, 10 oder 15 Stunden, zudem muss das Betreuungsverhältnis mindestens drei Monate andauern.

- (2) In besonderen Fällen, kann abweichend von Ziffer 5 (1) Satz 8 eine Randzeitenbetreuung, bei einer durch die Eltern vorgeschlagenen und vertrauten Betreuungsperson, erfolgen. Bei diesem niederschweligen Modell gelten die gleichen formalen Voraussetzungen, die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannt sind, mit Ausnahme, dass sie über vertiefte Kenntnisse verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Anzahl der Kinder wird von der Fachberatung festgelegt. Sie beschränkt sich in der Regel auf Kinder einer zu betreuenden Familie. Zudem findet die Betreuung ausschließlich im Haushalt der Betreuungsperson statt.

Die wöchentliche Betreuungszeit liegt bei 5 oder 10 Stunden. Die vertraute Betreuungsperson erhält abweichend von Ziffer 4 pro Kind einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 55,00 € (Betreuungszeit 5 Std./Woche) oder 110,00 € (Betreuungszeit 10 Std./Woche). Den Betreuungspersonen werden die nachgewiesenen Kosten für die geforderten Unterlagen (Führungszeugnisse, Erste-Hilfe Kurs, evtl. ärztliches Attest) durch den Kreis Höxter erstattet.

6. Geeignetheit als Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen und Kinderbetreuer/innen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen, wird von Kindertagespflegepersonen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern der erfolgreiche Abschluss nach den Grundsätzen des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege QHB in seiner aktuellen Fassung vorausgesetzt. Sozialpädagogische Fachkräfte, welche erstmalig die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
- (2) Kindertagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (3) Die Unfallkasse NRW verlangt von den Kindertagespflegepersonen eine Aus- und Fortbildung für Erzieher/innen und Kindertagespflegepersonen. Diese ist angelehnt an die Revision der Erste-Hilfe der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) in seiner gültigen Fassung. Zudem sind die Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Jugendamt verpflichtet, die regelmäßige Teilnahme an den geforderten Fortbildungen nachzuweisen.

7. Qualitätsentwicklung und -sicherung

- (1) Die Fachberatungsstelle Kindertagespflege unterstützt die pädagogische Arbeit durch Konzeptberatung, Informationsveranstaltungen, Netzwerktreffen und Fortbildungen.
- (2) Im Rahmen der Feststellung, Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege wird als Verfahren die Kindertagespflege-Skala durch die Fachberatungen in den Kindertagespflegestellen eingesetzt.
- (3) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich gemäß § 21 (3) Kinderbildungsgesetz NRW, mindestens 5 Unterrichtseinheiten jährlich an Fortbildungsangeboten wahrzunehmen. Mindestens alle 3 Jahre ist eine Veranstaltung zum Thema Kinderschutz nachzuweisen.
- (4) Zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege können sich qualifizierte Kindertagespflegepersonen um ein Qualitätssiegel bewerben, dass unter bestimmten Voraussetzungen verliehen wird:
 1. Nachweis
 - über eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft oder
 - über eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden (Bestandschutz vor dem 01.08.2019) bzw. 300 Unterrichtsstunden nach dem DJI- Curriculum bzw. QHB.
 2. Vorlage einer schriftlichen pädagogischen Konzeption mit konzeptionellen Schwerpunkten (Päd. Ziele, Gestaltung der Eingewöhnungsphase und den Übergang in die Kindertageseinrichtung, Zusammenarbeit mit den Eltern und Beobachtung des Kindes und Dokumentation, Bildungsförderung insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung). Die konzeptionellen Schwerpunkte können sich gegebenenfalls jährlich verändern. Dieses wird frühzeitig von der Fachberatung bekannt gegeben.
 3. Mitwirkungspflicht an einer Vertretungslösung zu arbeiten.
 4. Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen jährlich.
 5. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen (mind. 12 Unterrichtsstunden im Jahr).

Um das Qualitätssiegel zu erhalten, müssen alle nötigen Unterlagen vollständig bis zum 15.11. eines Jahres eingereicht werden. Erst bei Erfüllung der oben genannten Kriterien kann das Qualitätssiegel ausgehändigt werden und hat ab Ausstellungsdatum eine Gültigkeit von einem Jahr. Das Qualitätssiegel kann jährlich neu beantragt werden. Bei Wiedererwerb des Qualitätssiegels müssen die Teilnahme am Netzwerktreffen und die Fortbildungen zwischen Ausstellungsdatum des bestehenden Qualitätssiegels und dem 15.11. des folgenden Jahres liegen. Der höhere Aufwand der Kindertagespflegeperson und der damit gesicherte Qualitätsstandard werden mit einer besseren Vergütung honoriert (siehe Anlage). Nähere Ausführungen dazu erhalten die Kindertagespflegepersonen durch die Fachberatung.

8. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen gegenüber den ursprünglichen Antragsangaben, insbesondere Änderungen der Betreuungszeiten, Wohnungswechsel, Aufgabe oder Änderungen der Berufstätigkeit, Änderung des Einkommens oder Wechsel der Kindertagespflegeperson bzw. der Kinderbetreuerin/des Kinderbetreuers sind dem Jugendamt unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen bzw. Kinderbetreuer/innen jeweils eigenständig. Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson bzw. die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden und die laufende Geldleistung von der Kindertagespflegeperson bzw. der Kinderbetreuerin/dem Kinderbetreuer zurückgefordert werden.
- (2) Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben, sind von der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat die Kindertagespflegeperson bzw. die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder von Bedeutung sind. Dieses gilt insbesondere beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (3) Gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII müssen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Kindertagespflegeperson zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geschlossen werden. Diese stellen sicher, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.
- (4) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich als selbständig tätige Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) zu versichern. Die Kindertagespflegeperson hat der Abteilung Kinder, Jugend und Familie ihre Anmeldung zur Unfallversicherung vorzulegen. Tagespflegepersonen, die ihren Hauptwohnsitz im Kreis Höxter haben, werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu dieser Unfallversicherung nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend erstattet.
- (5) Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Eine zusätzliche Erstattung zur privaten Rentenversicherung ist nicht möglich. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, können Aufwendungen zu einer privaten Rentenversicherung maximal bis zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrags erstattet werden. Als angemessen gelten die Aufwendungen, wenn das angesparte Geld als Rente im Alter zur Verfügung steht. Die Rente muss vom Versicherungsträger zertifiziert sein wie z.B. Rürup- oder Riester-Rente (Altersvorsorgezertifizierungsgesetz).
- (6) Die Verwendung des Fachprogrammes KitaPlaner zur Datenverwaltung ist verpflichtend.

9. Betreuungsfreie Zeiten

- (1) Ohne die Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur zu begründen, wird die Geldleistung in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei Erkrankungen der Kindertagespflegeperson von insgesamt bis zu 10 Betreuungstagen im Kalenderjahr
 - b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 28 Betreuungstagen im Kalenderjahr (Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend)
 - c) bei Weiterbildungsmaßnahmen von zwei Betreuungstagen
 - d) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
- (2) Die geleisteten Betreuungszeiten sowie die Fehlzeiten müssen der Fachberatung schriftlich nachgewiesen werden.
- (3) Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung in Abzug gebracht.

10. Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach diesen Richtlinien werden gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Näheres regelt die Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der geltenden Fassung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft.

Geldleistungen ab 01.08.2022 an Kinderbetreuer/-in

Kinder unter 3 Jahre	Kinderbetreuer/-in		
	Personen mit 80 Std. Qualifikation	Kinderpfleger/-innen mit 80 Std. Qualifikation	Sozialpädagogische Fachkräfte/ Personen mit 160 Std. Qualifikation
Sachaufwand	0,77 €	0,77 €	0,77 €
Förderungsleistung	1,98 €	2,53 €	3,08 €
Summe	2,75 €	3,30 €	3,85 €

Betreuungsstunden pro Woche	Monatliche Geldleistung*		
5	60,00 €	72,00 €	84,00 €
10	120,00 €	143,00 €	167,00 €
15	179,00 €	215,00 €	251,00 €
20	239,00 €	286,00 €	334,00 €
25	298,00 €	358,00 €	417,00 €
30	358,00 €	429,00 €	501,00 €
35	417,00 €	501,00 €	584,00 €
40	477,00 €	572,00 €	667,00 €
45	536,00 €	644,00 €	751,00 €

*) aufgerundet auf volle Eurobeträge

Kinder über 3 Jahre	Kinderbetreuer/-in		
	Personen mit 80 Std. Qualifikation	Kinderpfleger/-innen mit 80 Std. Qualifikation	Sozialpädagogische Fachkräfte/ Personen mit 160 Std. Qualifikation
Sachaufwand	0,77 €	0,77 €	0,77 €
Förderungsleistung	1,43 €	1,98 €	2,53 €
Summe	2,20 €	2,75 €	3,30 €

Betreuungsstunden pro Woche	Monatliche Geldleistung*		
5	48,00 €	60,00 €	72,00 €
10	96,00 €	120,00 €	143,00 €
15	143,00 €	179,00 €	215,00 €
20	191,00 €	239,00 €	286,00 €
25	239,00 €	298,00 €	358,00 €
30	286,00 €	358,00 €	429,00 €
35	334,00 €	417,00 €	501,00 €
40	382,00 €	477,00 €	572,00 €
45	429,00 €	536,00 €	644,00 €

*) aufgerundet auf volle Eurobeträge

Gemäß den vom 01.08.2020 beschlossenen Richtlinien der Kindertagespflege im Kreis Höxter werden für die Betreuungszeiten zwischen 6:00-7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr pauschal 1,50€ pro Stunde festgelegt. Bei einer Übernachtbetreuung von 20:00 bis 6:00 Uhr wird eine Pauschale von 20,00€ pro Nacht gewährt.

Eine Änderung der Altersstufe tritt zu Beginn des Monats ein, in dem das Kind älter wird.

Geldleistungen ab 01.08.2022 an Kindertagespflegepersonen

Kinder unter 3 Jahre	Kindertagespflegepersonen				
	Personen/ Kinderpfleger/- innen mit 80 Std. Qualifikation	Personen mit 160 Stunden Qualifikation/ Kinderpfleger/-innen mit 160 Std.		Sozialpädagogische Fachkräfte/Personen mit 300 Stunden	
		ohne Qualitätssiegel	mit Qualitätssiegel	ohne Qualitätssiegel	mit Qualitätssiegel
Sachaufwand	1,74 €	1,74 €	1,74 €	1,74 €	1,74 €
Förderungsleistung	2,34 €	3,06 €	3,26 €	3,58 €	3,88 €
Summe	4,08 €	4,80 €	5,00 €	5,32 €	5,62 €
Monatliche Dokupauschale	17,67 €	20,78 €	21,65 €	23,04 €	24,33 €

Betreuungsstunden Pro Woche	Monatliche Geldleistung*				
5	89,00 €	104,00 €	109,00 €	116,00 €	122,00 €
10	177,00 €	208,00 €	217,00 €	231,00 €	244,00 €
15	265,00 €	312,00 €	325,00 €	346,00 €	366,00 €
20	354,00 €	416,00 €	433,00 €	461,00 €	487,00 €
25	442,00 €	520,00 €	542,00 €	576,00 €	609,00 €
30	530,00 €	624,00 €	650,00 €	692,00 €	731,00 €
35	619,00 €	728,00 €	758,00 €	807,00 €	852,00 €
40	707,00 €	832,00 €	866,00 €	922,00 €	974,00 €
45	795,00 €	936,00 €	975,00 €	1.037,00 €	1.096,00 €

Kinder über 3 Jahre	Kindertagespflegepersonen				
	Personen/ Kinderpfleger/- innen mit 80 Std. Qualifikation	Personen mit 160 Stunden Qualifikation/ Kinderpfleger/-innen mit 160 Std.		Sozialpädagogische Fachkräfte/Personen mit 300 Stunden	
		ohne Qualitätssiegel	mit Qualitätssiegel	ohne Qualitätssiegel	mit Qualitätssiegel
Sachaufwand	1,74 €	1,74 €	1,74 €	1,74 €	1,74 €
Förderungsleistung	1,84 €	2,56 €	2,66 €	2,86 €	3,06 €
Summe	3,58 €	4,30 €	4,40 €	4,60 €	4,80 €
Monatliche Dokupauschale	15,50 €	18,62 €	19,05 €	19,92 €	20,78 €

Betreuungsstunden Pro Woche	Monatliche Geldleistung*				
5	78,00 €	94,00 €	96,00 €	100,00 €	104,00 €
10	156,00 €	187,00 €	191,00 €	200,00 €	208,00 €
15	233,00 €	280,00 €	286,00 €	299,00 €	312,00 €
20	311,00 €	373,00 €	382,00 €	399,00 €	416,00 €
25	388,00 €	466,00 €	477,00 €	498,00 €	520,00 €
30	466,00 €	559,00 €	572,00 €	598,00 €	624,00 €
35	543,00 €	652,00 €	667,00 €	698,00 €	728,00 €
40	621,00 €	745,00 €	763,00 €	797,00 €	832,00 €
45	698,00 €	838,00 €	858,00 €	897,00 €	936,00 €

*aufgerundet auf volle Eurobeträge

Gemäß den vom 01.08.2020 beschlossenen Richtlinien der Kindertagespflege im Kreis Höxter werden für die Betreuungszeiten zwischen 6:00-7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr pauschal 1,50 € pro Stunde festgelegt. Bei einer Übernachtbetreuung von 20:00 bis 6:00 Uhr wird eine Pauschale von 20,00 € pro Nacht gewährt.